

Entsendung nach Italien: Einreise- und Bewegungseinschränkungen

NEWS 23.06.2021



Am 21.06.21 hat das italienische Gesundheitsministerium die Einreise- und Bewegungseinschränkungen in Italien sowie die damit verbundenen Auflagen weiter **vereinfacht** und die Anerkennung des **digitalen COVID-Zertifikats der EU** eingeführt.

In diesen News werden die Einreise- und Bewegungseinschränkungen, die auf in Deutschland ansässige natürliche Personen, **die aus beruflichen Gründen nach Italien einreisen**, Anwendung finden, zusammengefasst.

1. Einreise (aus Deutschland) nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis und Aufenthalt in Italien <120 Stunden

Bei Einreise (aus Deutschland) nach Italien **wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis** und einem anschließenden **Aufenthalt von nicht mehr als 120 Stunden**, sind weiterhin **keine besonderen Einschränkungen** vorgesehen. Dabei müssen folgende Melde- bzw. Dokumentationspflichten eingehalten werden:

- Ausfüllen des **Europäischen Digitalen Passagier-Lokalisierungs-Formulars (dPLF)** ([Link](#)) (auf Deutsch verfügbar) (**Achtung!** Aktuell sind unter „Ankunftsstation (final)“ nur die Grenzübergänge aufgelistet – sollten Sie Ihren nicht finden, können Sie „Divers“ auswählen)

Der **Ausnahmegrund** bei Einreise wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis <120 Stunden ist Art. 51: *“I’m in one of the exemptions provided by art. 51 of the DPCM of 02/03/2021“* und nachfolgend: *“Anyone who enters Italy for a period not exceeding 120 hours for proven needs of work, health, or absolute urgency, with the obligation, at the expiry of that period, to leave the national territory immediately or, failing that, to begin the period of surveillance and fiduciary isolation.”*

- **Meldung** der eigenen Anwesenheit **bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde** ([Link](#)) in Italien
- **Selbstbescheinigung für Bewegungen** ([Link](#)) innerhalb Italiens (wenn erforderlich, s. Punkt 3)
- **Meldung der Entsendung** gem. GvD Nr. 136/16 (s. [Merkblatt Arbeitnehmerentsendung nach Italien](#) ([Link](#)))
- **A1 Bescheinigung** (hilfsweise den Antrag)

Bei **Ablauf der 120 Stunden** muss der wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis Eingereiste **zwingend** entweder Italien sofort verlassen oder eine 14-tägige Quarantäne einhalten.

2. Einreise (aus Deutschland) nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis und Aufenthalt in Italien >120 Stunden

Bei Einreise (aus Deutschland) **wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis und** bei einem voraussichtlichen **Aufenthalt von mehr als 120 Stunden**, müssen folgende Melde- bzw. Dokumentationspflichten eingehalten werden:

- entweder Vorlage des **digitalen COVID-Zertifikats der EU** ([Link](#)), das nachweist, dass man entweder
 - seit mehr als 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 (mit einem der vier von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) genehmigten Impfstoffe: Comirnaty - Pfizer-BioNtech, Moderna, Vaxzevria, Janssen - Johnson & Johnson) geimpft ist
 - von Corona genesen ist oder
 - durch PCR-Test oder Antigentest mit Abstrich negativ auf Corona getestet wurde (der Test darf nicht länger als 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein)

oder Einhaltung **einer 10-tägigen Quarantäne** und nach deren Ablauf Coronatest (PCR-Test oder Antigentest mit Abstrich)

- **bis zum 30.06.21** werden **alternativ zum digitalen COVID-Zertifikat der EU** auch folgende Unterlagen akzeptiert:

- **Impfnachweis** (in italienischer, englischer, französischer oder spanischer Sprache), dass man seit mehr als 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 geimpft ist (s.o.; Gültigkeit: 9 Monate nach der letzten Impfung)
 - **Genesungsnachweis** von COVID-19 (Gültigkeit: 6 Monate nach der Genesung)
 - **negativer PCR-Test oder Antigentest mit Abstrich** (der Test darf nicht länger als 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein)
- Ausfüllen des **Europäischen Digitalen Passagier-Lokalisierungs-Formulars (dPLF)** ([Link](#)) (auf Deutsch verfügbar) (**Achtung!** Aktuell sind unter „Ankunftsstation (final)“ nur die Grenzübergänge aufgelistet – sollten Sie Ihren nicht finden, können Sie „Divers“ auswählen)

Der **Ausnahmegrund** bei Einreise wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis >120 Stunden ist Art. 51: *“I’m in one of the exemptions provided by art. 51 of the DPCM of 02/03/2021“* und nachfolgend: *“Citizens and residents of a member State of the EU and of the other States and territories included in lists A, B, C and D of annex 20 who enter Italy for proven reasons of work, unless in the fourteen days prior to their entry into Italy they have stayed or transited in one or more of the States and territories indicated in list C.”*

- **Meldung** der eigenen Anwesenheit **bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde** ([Link](#)) in Italien
- **Selbstbescheinigung für Bewegungen** ([Link](#)) innerhalb Italiens (wenn erforderlich, s. Punkt 3)
- **Meldung der Entsendung** gem. GvD Nr. 136/16 (s. [Merkblatt Arbeitnehmerentsendung nach Italien](#))
- **A1 Bescheinigung** (hilfsweise den Antrag)

Bei Einreisen aus bzw. einem vorhergehenden Aufenthalt in anderen Ländern, können strengere Vorschriften Anwendung finden.

3. Einschränkung der Bewegungen innerhalb Italiens

Bewegungen innerhalb Italiens sind **ausschließlich aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen** bzw. absoluter Dringlichkeit, ohne örtliche oder zeitliche Einschränkungen, möglich. Die italienischen Regionen werden regelmäßig in unterschiedlichen Farben aufgrund der jeweiligen Risikobewertung eingestuft. Je nach „Farbe“ der Region, muss die **Selbstbescheinigung für Bewegungen** ([Link](#)) mit sich geführt werden:

- in „**roten**“ Regionen darf man sich, auch innerhalb der Ortschaft, ausschließlich aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen bzw. absoluter Dringlichkeit bewegen (die Selbstbescheinigung muss dabei immer mit sich geführt werden)
- in „**orangenen**“ Regionen darf man sich innerhalb der Ortschaften frei bewegen; für jegliche Bewegung innerhalb der Region muss eine Selbstbescheinigung mit sich geführt werden und Gesundheits- und Arbeitsbedürfnisse bzw. absolute Dringlichkeit müssen nachgewiesen werden können
- innerhalb von „**gelben**“ und „**weißen**“ Regionen darf man sich frei bewegen

Bei berufsbedingten Reisen zwischen den Regionen

- sind zwischen gelben bzw. weißen Regionen keine Einschränkungen vorgesehen
- muss bei Reisen nach/aus orangenen bzw. roten Regionen eine Selbstbescheinigung mit sich geführt werden und die Arbeitsbedürfnisse müssen nachgewiesen werden können

Zwischen 24:00 und 5:00 Uhr darf man sich in roten und orangenen Regionen ausschließlich aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen bzw. absoluter Dringlichkeit bewegen. Eine Selbstbescheinigung muss dabei mit sich geführt werden.

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen** bei der Abwicklung jeglicher Verpflichtungen, die vom italienischen Arbeitnehmerentendegesetz vorgesehen sind. Insbesondere bei der

- Registrierung auf dem Meldeportal des italienischen Arbeitsministeriums
- Meldung der Entsendung
- vorgeschriebenen Übersetzung der notwendigen Unterlagen
- Ernennung des Zustellungs- und des gewerkschaftlichen Ansprechpartners
- Meldung der Anwesenheit bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde in Italien

Kontakt:

Carolina Pajé

Leiterin „Recht & Steuern“

DEinternational Italia

Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien

Tel.: +39 02 398009 52

E-Mail: entsendung@ahk.it

Maddalena Dulio

Project Manager – Entsendung

DEinternational Italia

Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien

Tel. +39 02 398009 60

E-Mail: entsendung@ahk.it

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen die AHK Italien und die DEinternational Italia Srl keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben. Diese News wurden am 23.06.2021 erstellt und können keine individuelle Rechtsberatung ersetzen.